

HEINICHEN LAUDIEN · Kurfürstendamm 29 · 10719 Berlin

Kurfürstendamm 29
10719 Berlin

Telefon +49 (0) 30 88 92 28 4 - 0
Telefax +49 (0) 30 88 92 28 4 - 4
www.laudienlaw.com

Unser Zeichen: 34138-22

Berlin, den 23. Januar 2022

MARC LAUDIEN
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht

Dr. MARIA von der HEYDT
Rechtsanwältin

CORD HENRICH HEINICHEN
MBA
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

BENEDIKT LANG
LL.M. (Georgetown)
Rechtsanwalt

Redebeitrag
für die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt
Potsdam am 26.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,

vielen Dank für die mir eingeräumte Möglichkeit, zum Beschlussvorschlag des Herrn Oberbürgermeisters reden zu können.

Nach bisheriger Beschlusslage der Stadtverordnetenversammlung sollen das Kirchenschiff der Garnisonkirche wiederaufgebaut und das Rechenzentrum abgerissen werden. Zur Umsetzung dieser Beschlusslage hatte die Stadt der Stiftung Garnisonkirche Potsdam die für den Wiederaufbau des Kirchenschiffs

HEINICHEN LAUDIEN
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Sitz Berlin · AG Charlottenburg · PR 700 B

Steuernummer: 13 / 413 / 01513
Ust-IdNr.: DE217194251

benötigten städtischen Grundstücke gestiftet. Eigentümerin der von der Stadt gestifteten Grundstücke ist jetzt die Stiftung.

Deren Organe, also Vorstand und Kuratorium, haben unbestritten die Rechtspflicht, die für den Wiederaufbau des Kirchenschiffs gestifteten Grundstücke ausschließlich entsprechend dem im Stiftungszeitpunkt vorhandenen „Stifterwillen“ der Stadt zu verwenden. Die Organmitglieder der Stiftung müssen daher Alles unterlassen, was das zum Wiederaufbau des Kirchenschiffs unerlässliche Stiftungsvermögen schmälert.

Dass auch der Herr Oberbürgermeister eine solche Rechtspflicht hat, ist unbestritten. Nicht als Oberbürgermeister. Aber als Kuratoriumsmitglied der Stiftung. Als solcher ist er zur Betreuung des Stiftungsvermögens verpflichtet, wobei die vorsätzliche Verletzung dieser Rechtspflicht unter Strafandrohung steht. Bereits eine Gefährdung des Stiftungsvermögens kann strafbar sein. Die vom Pressesprecher des Herrn Oberbürgermeisters kürzlich verbreitete Ansicht, der Herr Oberbürgermeister würde im Kuratorium die Interessen der Stadtverwaltung wahrnehmen, hatten bereits ohne Erfolg in vergleichbarer Situation die in den Berliner Bankenskandal verwickelten Aufsichtsratsmitglieder vertreten.

Tatsächlich negiert der vom Herrn Oberbürgermeister eingereichte Beschlussvorschlag den im sog. Stiftungsgeschäft und in der unentgeltlichen Übertragung städtischer Grundstücke auf die Stiftung unzweideutig zum Ausdruck gebrachten „Stifterwillen“ der Stadt. Die explizit für den Wiederaufbau des Kirchenschiffs gestifteten Grundstücksflächen sollen jetzt einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden. Die Verwirklichung einer solchen anderweitigen Nutzung setzt allerdings voraus, dass die Organmitglieder der Stiftung die ihr von der Stadt für den Wiederaufbau des Kirchenschiffs gestifteten Grundstücke unter Verletzung ihrer Vermögensbetreuungspflicht für eine solche Nutzung „herausrücken“.

Weil vom Büro des Oberbürgermeisters erkannt worden ist, dass eine unentgeltliche Rückübertragung der Grundstücke unweigerlich die Staatsanwaltschaft auf den Plan rufen würde, sieht der Beschlussvorschlag des Herrn Oberbürgermeisters eine Belastung der von der Stadt für den Wiederaufbau des Kirchenschiffs gestifteten Grundstücke mit einem auch als „Erbpacht“ bezeichneten Erbbaurecht mit einer möglichst langen Laufzeit zugunsten der Stadt vor. Dieser Teil des Beschlussvorschlags sollte insbesondere auch den Wiederaufbaugegnern zu denken geben.

Denn nach bisheriger Vertragslage fallen die gestifteten Grundstücke unentgeltlich an die Stadt zurück, wenn der Stiftung der Wiederaufbau der Garnisonkirche endgültig nicht gelingt, wobei ein endgültiges Scheitern anzunehmen ist, wenn bis Ende 2030 nicht wesentliche Teile wiedererrichtet sind und eine Wiederaufbaufinanzierung zu diesem bei Zeitpunkt nicht konkret absehbar ist. Obwohl die betroffenen Grundstücksflächen 2030 unentgeltlich an die Stadt zurückfallen können, schlägt der Herr Oberbürgermeister der Stadtverordnetenversammlung daher vor, der Stiftung stattdessen für die Grundstücksflächen über eine möglichst lange Laufzeit einen Erbbauzins zu zahlen.

Diesen von der Stadt zu zahlenden Erbbauzins soll die Stiftung dann aber laut Beschlussvorschlag des Herrn Oberbürgermeisters wiederum nicht für den Wiederaufbau des Turms verwenden dürfen. Diesem Teil des Beschlussvorschlags, mit dem ersichtlich das Abstimmungsverhalten der Wiederaufbaueegner beeinflusst werden soll, kann kein Glauben geschenkt werden. Dem Herrn Oberbürgermeister wird bekannt sein, dass der von ihm verhandelte „Kompromiss“ keine entsprechende Zweckbindung vorsieht. Und als Kuratoriumsmitglied der Stiftung wird

ihm bekannt sein, dass die Stiftung eine solche Zweckbindung nicht eingehen darf.

Vergleichbar inkonsistent ist der Beschlussvorschlag des Herrn Oberbürgermeisters, was den „Erhalt des Rechenzentrums“ anbetrifft. Vom Stiftungskuratorium ist lediglich eine „Einbeziehung des Areals des Rechenzentrums“ in das Forum an der Plantage die Rede.

Als ohne den Wirt gemachte Rechnung erweist sich der Beschlussvorschlag des Herrn Oberbürgermeisters allerdings auch deshalb, weil 500.000 € für ein Projekt ausgegeben werden sollen, dessen Verwirklichung voraussichtlich an stiftungsrechtlichen Hindernissen scheitern wird. Denn während das Stiftungskuratorium den „Vorschlag zum Forum an der Plantage“ laut Pressemitteilung vom 17.01.2022 der Stiftung „befürwortet“ hat, hat die Stiftung hinsichtlich dessen Verwirklichung zugleich eine Vollbremsung hingelegt.

Ihren Organmitgliedern ist nämlich inzwischen die Pflichtwidrigkeit einer Unterstützung des Beschlussvorschlags des Herrn Oberbürgermeisters deutlich vor Augen geführt worden. Folgerichtig heißt es in der Pressemitteilung ziemlich kleinlaut, dass

„die Umsetzung dieser Idee für die Stiftung ... mit Blick auf die derzeit geltende Satzung die Einbeziehung Dritter und die Klärung einer Reihe von – auch rechtlichen – Fragen erforderlich macht“, die jetzt erst einmal „vor allem in Zusammenarbeit mit den Stiftungsaufsicht und im Benehmen mit den Stiftern“ beantwortet werden müssten.

Ins Deutsche übersetzt lautet die Pressemitteilung der Stiftung daher: „Das Stiftungskuratorium befürwortet den Beschlussvorschlag des Oberbürgermeisters. Ob die Stiftung sich an seiner Umsetzung beteiligen darf, steht allerdings in den Sternen.“

Dem Herrn Oberbürgermeister in einer solchen – gänzlich ungeklärten – Situation entsprechend seinem Beschlussvorschlag zu gestatten, sage und schreibe 500.000 € für die Planung eines Projekts zu versenken, das vermutlich aus Rechtsgründen von vornherein zum Scheitern verurteilt ist, lässt sich aus meiner Sicht schlicht nicht verantworten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Cord Henrich Heinichen, Rechtsanwalt